

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.05.1987

Geschäftszahl

86/12/0097

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2337/75 E 10. September 1976 VwSlg 9113 A/1976 RS 1

Stammrechtssatz

Nach § 1 Abs 1 DVV ist nur zu prüfen, ob die Befolgung einer Weisung zu den Dienstpflichten zählt, nicht aber zur Nachprüfung, inwieweit eine Weisung im Einklang mit dem ihn übergeordneten Recht steht.